

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen oder zahlen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

2. Bestellung

Ein Vertrag über den Kauf von Waren kommt dadurch zustande, dass der Lieferant der FLEXA nach Eingang der Bestellung und | oder Abrufs eine Auftragsbestätigung übermittelt. In besonders dringenden Fällen wird in der Bestellung auf die Notwendigkeit einer kurzfristigeren Reaktion hingewiesen.

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. Vertraulichkeit

An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen/Kalkulationen, Zeichnungen, Spezifikationen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Lieferanten unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Die Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzugeben, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt. Wird unsere Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

4. Lieferungen und Leistungen

Lieferungen und Leistungen sind nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses neuesten Stand der Technik zu erbringen. Der Lieferant hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und bei seinen Leistungen die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen.

Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren den jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung der bestellten Waren beziehungsweise deren Inhaltsstoffe den jeweils gültigen Richtlinien 2011/65/EU (RoHS2) und 2012/19/EU (WEEE), sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) entsprechen und keine in den genannten Richtlinien und Verordnungen genannte Stoffe enthalten sind. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller unaufgefordert und unverzüglich Mitteilung darüber zu erstatten, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller unaufgefordert unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn er

- beabsichtigt, Rezepturen und Zusammensetzungen der Bestandteile der bestellten Waren zu verändern oder diese nach Bestellung verändert hat, insbesondere aber nicht ausschließen kann, wenn diese Änderungen zu Veränderungen der technischen oder sonstigen Eigenschaften der bestellten Waren führen (können) oder Approbationen dadurch entfallen (können) und | oder
- beabsichtigt, Fertigungsverfahren der bestellten Waren, die der Besteller regelmäßig wiederkehrend beim Lieferanten bestellt oder nachweislich beabsichtigt, diese regelmäßig wiederkehrend zu bestellen, zu verändern oder diese nach Bestellung verändert hat.

Im Falle einer Abkündigung von Liefergegenständen der letzten 24 Monaten ist der Besteller unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Versorgung für folgende Fristen, jeweils ab Eingang der Mitteilung beim Besteller, zwingend sicherzustellen:

- Rohmaterial: 12 Monate
- Halbzeuge: 6 Monate
- Handelsware: 6 Monate

Abkündigungen oder Änderungen müssen schriftlich vom Besteller bestätigt werden. Der Lieferer wird dem Besteller bei der Auswahl geeigneter Alternativen unterstützen und die Option eines Last Time Buy während der genannten Frist sicherzustellen.

Bedenken gegen unsere Spezifikation, unsere Zeichnungen, andere zur Bestellung gehörende Unterlagen sowie die vorgesehene Art der Ausführung hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sofern nicht anders vereinbart sind Teillieferungen und Teilleistungen ausgeschlossen.

5. Lieferfristen und -termine

Die in der Bestellung aufgeführten Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und | oder Fristen nicht eingehalten werden. Hierbei hat der Lieferant Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Bei früherer Lieferung als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

6. Verpackung | Gefahrübergang | Versendung

Sämtliche Lieferungen sind ohne Ausnahme DAP Hanau (Incoterms 2020) inkl. Verpackung zu leisten. Allen Sendungen sind Lieferscheine beizufügen, die Versandpapiere sind am Abgangstag der Ware zuzuschicken. Auf allen Versandformularen müssen sämtliche Einzelteile, Gewichte, Maße usw. aufgeführt und unsere Auftragsnummern angegeben sein. Lieferungen ohne ausreichende Begleitpapiere werden in der Behandlung und Bezahlung bis zur Klärung zurückgestellt.

Der Lieferant hat auf seine Kosten Waren fachgerecht entsprechend Beschaffenheit und Beförderungsart zu verpacken. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Verpackungen der gelieferten Produkte (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich zurückzunehmen oder an einem von uns eingerichteten Sammelprunkt abzuholen.

Die Gefahr der Versendung an den Empfänger trägt der Lieferant. Bei Waggonladungen sind die bahnamtlichen Gewichte am Ankunftsort für die Berechnung maßgebend und evtl. nachträglich anzuerkennen.

7. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Dieser gilt zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Sämtliche Lieferungen sind frachtfrei zu senden.

Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung gemäß unseren in der Bestellung aufgeführten Vorgaben voraus. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, auf der Rechnung die in dem Auftrag aufgeführte Bestellnummer und die vollständigen Daten des Auftrags anzugeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der Lieferant, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Fälligkeit tritt frühestens zu demjenigen Zeitpunkt ein, in dem eine ordnungsgemäße Rechnung bei FLEXA, frühestens mit oder nach der Lieferung, eingeht.

Die Zahlung erfolgt für Rechnungen vom 1.-15. eines jeden Monats am 25. des Monats und solche vom 16. bis Monatsende am 10. des folgenden Monats unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Erfüllung durch den Lieferanten und der Rechnungsprüfung durch FLEXA.

Für die Rechtzeitigkeit der von FLEXA geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages von FLEXA bei der Bank.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

An-, Zwischen- und | oder Abschlagszahlungen haben wir nur zu leisten, wenn dies schriftlich vereinbart ist.



8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

9. Mangelhaftung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

10. Schutzrechte

Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen und das weitere Vorgehen hinsichtlich einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit den Dritten mit dem Lieferanten abstimmen.

Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Lieferant auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.

Ist die Verwertung der Lieferung durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

11. Produkthaftung/Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten.

12. Zeichnungen, Werkzeuge und Beistellungen

Von uns beigestellte Materialien, gleich welcher Art (beispielweise Fertigungsmittel, Betriebsmittel), bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und für den Verwahrungszeitraum des Gegenstandes beim Lieferanten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Materialien sorgfältig zu prüfen und zu lagern. Abweichungen (bspw. Menge, Qualität etc.) werden unverzüglich an uns gemeldet. Für Verlust oder Beschädigung aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Lieferant.

An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern.

Unsere Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, schriftlichen Erläuterungen, sowie danach angefertigte Ware dürfen weder nachgebildet, noch anderen Firmen oder Personen, bei Meidung einer etwaigen Schadensersatzpflicht, zugänglich gemacht werden. Die Rückgabe hat in jedem Falle nur an uns zu erfolgen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine in § 12 enthaltende Verpflichtung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von zumindest € 5.000,00 verwirkt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingung oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist Erfüllungsort Hanau/Main.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hanau/Main. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

FLEXA GmbH & Co Produktion und Vertrieb KG

Sitz: Hanau, Registergericht: AG Hanau, HRA 4421

Persönlich haftende Gesellschafterin FLEXA Management GmbH

Sitz: Hanau, Registergericht: AG Hanau, HRB 7145

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Markus Stenger
Assessor jur. Christoph Stenger

Druckfehler, Irrtum und technische Änderungen vorbehalten. Stand 10.03.2020